

Sitzung vom 05. Juli 2016

Beschl. Nr. **2016-195**

G6.5 Grundbuchvermessung
Amtliche Vermessung; Nachführungsvertrag

Ausgangslage

Das kantonale Geoinformationsgesetz (KGeolG) ist per 1. November 2012 in Kraft getreten. Es stützt sich auf das Bundesgesetz über die Geoinformation (GeolG) vom 5. Oktober 2007. Das Geoinformationsrecht bildet eine umfassende Grundlage für die Erhebung, Nachführung, Verwaltung und Nutzung von Geodaten. Es beinhaltet neue rechtliche Bestimmungen auch für die amtliche Vermessung. Mit Weisung AV01-2013 vom 1. Juni 2013 orientiert die Baudirektion über die Auswirkungen des neuen Geoinformationsrecht auf die amtliche Vermessung.

Die Gemeinden sind gemäss § 15 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) weiterhin für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung zuständig. Die Nachführung kann durch eine eigene Dienststelle oder durch eine private Nachführungsstelle ausgeführt werden. Ab Oktober 1962 führte Geometer Bruno Frick aus Adliswil die Nachführung der amtlichen Vermessung der Stadt Adliswil. Der Vertrag mit Bruno Frick wurde am 29. Oktober 1997 aufgrund der Geschäftsübergabe an Thomas Frick (Frick & Partner, Adliswil) erneuert und vom kantonalen Vermessungsamt per 6. November 1997 genehmigt.

Die Baudirektion empfiehlt den Gemeinden, die altrechtlichen Nachführungsverträge zu erneuern. Verträge, die vor dem 17. Dezember 1997 genehmigt wurden, sind zwingend an die neue Rechtsgrundlage anzupassen. Der Nachführungsvertrag zwischen der Stadt Adliswil und dem Nachführungsgeometer Thomas Frick erfüllt diese Voraussetzung, so dass er zu erneuern ist.

Erwägungen

Die kantonale Vermessungsaufsicht hat eine Mustervorlage eines Nachführungsvertrages erarbeitet, die dem neuen Geoinformationsrecht entspricht. Anhand dieser Mustervorlage wurde der vorliegende Vertrag über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung zwischen der Stadt Adliswil und dem Nachführungsgeometer Thomas Frick erneuert. Der Vertrag regelt die Nachführung, die Verwaltung, die Archivierung und die Historisierung der Daten. Er umfasst im Weiteren die Plan- und Datenausgabe, die Entschädigung des Geometers und die Gebührenerhebung. Die Vertragsdauer beträgt maximal acht Jahre. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2019, zu kündigen. Der Vertrag wird gemäss § 15 Abs. 2 KVAV "ad personam" abgeschlossen, da die Arbeiten durch eine im Geometer-Register eingetragene Person auszuführen sind.

Diese Vertragserneuerung löst, gemäss Auskunft vom 19. März 2015 von Bernard Fierz der kantonalen Vermessungsaufsicht, keine zwingende Ausschreibung des Nachführungsmandats zur amtlichen Vermessung aus. Die Vertragsgenehmigung ist im amtlichen Publikationsorgan mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Bau und Planung fasst der Stadtrat, gestützt auf § 15 Abs. 1 KVAV und Art. 47 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Vertrag über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung zwischen der Stadt Adliswil, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil und dem Nachführungsgeometer Thomas Frick, Frick & Partner, Dipl. Ingenieure ETH/SIA, Feldweg 25, 8134 Adliswil, wird genehmigt. Er löst den bisherigen Werkvertrag vom 29. Oktober 1997 ab.
- 2 Ressortvorsteher Felix Keller und Ressortleiter Marcel Angele werden zur Vertragsunterzeichnung bevollmächtigt.
- 3 Das Ressort Bau und Planung wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
- 4 Dispositiv 1 wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und in der Zürichsee-Zeitung mit Rechtsmittelbelehrung publiziert.
- 5 Gegen Dispositiv 1 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, 8004 Zürich, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Verwaltungsgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- 6 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 7 Mitteilung an:
 - 7.1 Ressortvorsteher Bau und Planung
 - 7.2 Ressortleiter Bau und Planung
 - 7.3 Projektleiter Stadtplanung
 - 7.4 Finanzen und Controlling
 - 7.5 Frick & Partner, Adliswil
(mit separatem Schreiben)
 - 7.6 Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung ARE, Zürich
(mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin